

Name der Gesellschaft:
Schlesicher Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
シュレージエン火災保険会社（改正）

認可年月日：
1853.12.28.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1854, SS.23-27.

ファイル名：
18531228SFVG_ALL.PDF

Am t s = B l a t t

der Königl. ichen Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 3. Februar.

1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetz-Sammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 3913. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für die zu erbauende Kreis-Chaussée von Schroda nach Kosstrzyn.
- Nr. 3914. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussée von Dhlau nach Strahlen.
- Nr. 3915. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für die chauffemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czerniger Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybniker Kunststraße.
- Nr. 3916. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Ballersheim, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853.
- Nr. 3917. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Sträßburg nach Pasewalk.
- Nr. 3918. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1853.
- Nr. 3919. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.
- Nr. 3920. Die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853.
- Nr. 3921. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Baierschen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.
- Nr. 3922. Die Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Sträßburg-Pasewalker Chaussée-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktien-Bereins zum Bau einer Chaussée von Sträßburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. ertheile Ich dem nebst der Verhandlung vom 5. v. M. zurückerfolgenden, in der General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau vom 5. November d. J. beschlossenen Nachtrage zu dem durch Meinen Erlaß vom 10. Juni 1848 genehmigten Statut der Gesellschaft und zu dem durch Meinen Erlaß vom 11. October 1851 genehmigten ersten Nachtrage zu demselben, hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.

Segegenwärtigen Erlaß haben Sie durch die Gesetz-Sammlung, die Nachträge-Paragraphen aber durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam der allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gggez.) v. d. Heydt. Simon. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Statut der Feuer-Versicherungsgesellschaft.

zu dem am 10. Juni 1848 Allerhöchst bestätigten Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Gesellschaftsfonds (§ 3 des Statuts.)

6742 → 300 Aktien.

§ 1. In Gemäßheit des im § 3 des Statuts gemachten Vorbehalts wird der Fonds der Gesellschaft auf den Betrag von Drei Millionen Thaler dreißig Courant erhöht. Von dieser Summe ist der Betrag von Zwei Millionen Thaler durch Unterbringung von Zwei Tausend Stück Aktien, jeder zu 1000 Thaler, beschafft worden. Der fehlende Betrag von Einer Million Thaler wird, unter Abänderung des darüber im § 3 des Statuts getroffenen Bestimmung, durch Zeichnung auf 2000 Stück neuer Aktien, jeder zu fünf hundert Thaler, aufgebracht.

Einzahlung und Wechsel (§ 7 des Statuts.)

§ 2. 1) Auf jede dieser neuen Aktien werden 20 Prozent des Nominal-Betrages, also Einhundert Thaler, baar eingeschossen. Ueber den Rest von vierhundert Thalern stellt der Aktionair eine Schuldschuld in Wechselform nach dem anliegenden Formular auf seine Kosten aus.

Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des § 23 des Statuts acht Wochen nach Vorzeigung insoweit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Aktienschusses erforderlich ist.

2) Unter der vorstehend vorgeschriebenen Form müssen von jetzt an auch von Erwerbern der bereits emittirten Aktien die sonst ihnen auszustellenden Wechsel und, auf die Aufforderung der Direktion auch von den jetzigen Inhabern dieser letztgedachten Aktien, neue Wechsel an Stelle der alten Wechsel über den nicht eingezahlten Aktienbetrag ausgestellt werden.

Die Kosten der Ausstellung der neuen Wechsel tragen die Aussteller.

Form der neuen Aktien (§ 8 des Statuts.)

§ 3. Die neuen Aktien werden nach dem anliegenden Formulare in fortlaufenden Nummern von Nr. 2001 bis 4000 auf den Namen des Aktionairs und mit der Unterschrift von 2 Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma, ausgestellt werden. Sie sind untheilbar.

Unterbrechung der Aktien.

§ 4. 1) Jeder Eigenthümer einer alten Aktie über Eintausend Thaler ist berechtigt, die Ausfertigung einer neuen Aktie über fünfhundert Thaler auf seinen Namen und deren Aushändigung zu verlangen, wenn er vier Wochen nach der ersten öffentlichen Aufforderung dazu bei der Gesellschafts-Kasse die im § 2 gedachte Einzahlung leistet, den dort vorgeschriebenen Wechsel über 400 Thaler hinterlegt, außerdem zwei und ein halb Prozent des Nominal-Betrages der neuen Aktie, also zwölf und einen halben Thaler Agio für jede derselben einzahlt, und an Stelle der, für jede der in seinem Eigenthum befindlichen alten Aktien, eingelagerten Wechsel neue, dem beiliegenden Formulare A. entsprechende Wechsel, auf den Betrag von je vierhundert Thalern, gegen Rückgabe der alten Wechsel, auf seine Kosten ausstellt.

2) Die vorstehend gedachte Aufforderung wird von der Direktion in den im § 5 des Statuts genannten Blättern erlassen, und spätestens 14 Tage vor Ablauf des Präklusiv-Termins wiederholt.

3) Die Bestimmung, wann und auf welche Weise die nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist nicht überbrachten Aktien unterzubringen sind, bleibt dem gemeinsamen Beschlusse der Direktion und des Verwaltungsraths überlassen.

Stammzahl der Aktien. (§ 10 des Statuts.)

§ 5. Der § 10 des Statuts wird dahin geändert, daß kein Aktionair mehr als die einem Nennwerthe von 37500 Thalern entsprechende Anzahl, alter resp. neuer Aktien besitzen, und daß der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern desselben Handlungshauses besessenen Aktien diese Anzahl nicht übersteigen darf.

Reservefonds. (§ 19 des Statuts.)

§ 6. 1) Der § 19 des Statuts wird in seinen ersten beiden Sätzen, wie folgt, geändert. Der reine Gewinn, von welchem dem Statutemächtrage vom 29. April 1881 gemäß mindestens zehn Prozent zum Reservefonds jährlich zu nehmen sind, besteht in dem Ueberschusse, welcher am Jahreschlusse nach Abzug der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, der zurückbehaltenen Beträge für die noch laufenden Versicherungen (Prämienreserve), sowie des im Laufe des Jahres geleisteten, oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden Schädenergütungen verbleibt. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve für laufende Versicherungen übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Reservefonds erst absozirt sein müssen, bevor das Grundkapital angegriffen werden kann. Sollte der Fall eintreten, daß zwar an sich beide gedachte Fonds zur Deckung der Schäden hinreichen, jedoch die erforderliche Summe nicht sofort flüssig gemacht werden könnte, so muß der zur Deckung fehlende Betrag aus den bereiten Geldmitteln des Grundkapitals vorgeschossen werden.

2) Zu dem Reservefonds fließt der bei Unterbringung der neu zu kreirenden Aktien gemachte Agio-Gewinn.

Theilnahme der neuen Aktienzeichner an der Dividende. (§ 21 des Statuts.)

§ 7. Die Eigenthümer der neuen Aktien nehmen erst von dem auf die Ausgabe der neuen Aktien nächstfolgenden Geschäftsjahre an der Dividende der Gesellschaft Theil und erhalten bis dahin Vier Prozent Zinsen ihres baaren Aktieneinschusses am Jahreschlusse ausgezahlt, insoweit die Reineinnahme der Gesellschaft, welche zur Vertheilung kommt, für die Besitzer der alten und neuen Aktien mindestens eine Dividende von Vier Prozent gestattet. Ist dies nicht der Fall, dann wird der geringere Ertrag verhältnißmäßig auf die gesammte baare Einlage der alten und neuen Aktien vertheilt.

Fall des Verlusts. (§ 22 des Statuts.)

§ 8. Unter Aufhebung des § 22 des Statuts wird Folgendes festgesetzt: Wenn in einem Jahre sich ein Verlust ergeben sollte, zu dessen Deckung die Prämienreserve nicht hinreicht, so erfolgt die Ergänzung des fehlenden Betrages aus dem Reservefonds. Sollte auch dieser nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktieneinschüssen entnommen und aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre erstattet, ehe ein Theil desselben zur Neubildung eines Reservefonds, sowie zu dem im § 20 des Statuts gedachten Zwecke und zur Vertheilung einer Dividende verwendet werden darf.

Einziehung der Wechsel. (§ 23 des Statuts.)

§ 9. Insoweit die von den Aktionairen eingelegten Wechsel nach Sich, lauten, ist die Direktion in dem § 23 des Statuts gedachten Falle die Einziehung der zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlichen Summen durch Präsentation der Wechsel zu bewirken verpflichtet.

Die auf diese Wechsel eingezahlten Beträge werden auf den Original-Wechseln abgeschrieben, und wird gleichzeitig darüber auf davon gefertigten Wechselkopien quittirt. Die Direktion ist jedoch auch berechtigt, von den Aktionairen die Ausstellung neuer Wechsel auf Höhe des nicht eingezogenen Wechselbetrages nach der Fassung des beiliegenden Formulars Litt. A. auf Kosten der Aussteller, gegen Rückgabe der alten Wechsel, zu verlangen.

Nichteinzahlung der Wechselbeträge, Nichteinzahlung der neuen Wechsel statt der alten. (§ 24 des Statuts.)

§ 10. Unter Aufhebung des § 24 des Statuts wird Folgendes bestimmt: Sollte ein Aktionair einen statutenmäßig eingeforderten Wechselbetrag nicht spätestens acht Tage nach dem Verfalltage bei den Gesellschaftskasse einzahlen, oder nicht spätestens vier Wochen nach der dazu erhaltenen Aufforderung der Direktion statt der alten einen neuen Wechsel nach beiliegender Form hinterlegen, so hat die Direktion die Wahl, den Säumigen zur Erfüllung seiner Pflicht im gerichtlichen Wege anzuhalten, oder seines Rechtes als Gesellschafts-Mitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der

Actie zu dessen Ersatz verbunden. Der Nichtanlieferung der von dem Emissen eingeforderten Actie wird nach § 15 des Statuts verfahren.

Berufung der General-Versammlung. (§ 25 des Statuts.)

§ 11. Die betreffende Bestimmung des Statuts wird dahin geändert, daß eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden muß, wenn Sechzig stimmberechtigte Aktionaire unter Angabe von Gründen dies beantragen.

Beschlußnahme über Anträge in den General-Versammlungen. (§ 26 des Statuts.)

§ 12. Besondere Anträge, welche einzelne Aktionaire zur Beschlußnahme der General-Versammlung stellen wollen, müssen mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich bei der Direktion eingereicht werden; widrigenfalls es derselben freisteht, solche Anträge zur nächsten General-Versammlung zu verschieben.

Stimmrecht. (§ 28 des Statuts.)

§ 13. Der § 28 des Statuts wird in Ansehung des auszuübenden Stimmrechts dahin geändert, daß der Besitzer von Aktien im Nennwerthe von 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr. 1 Stimme, von 6000 Rthlr. bis 11,000 Rthlr. 2 Stimmen, von 12,000 Rthlr. bis 18,000 Rthlr. 3 Stimmen, von 19,000 Rthlr. bis 27,000 Rthlr. 4 Stimmen, von 28,000 Rthlr. bis 37,500 Rthlr. 5 Stimmen erhält.

Fähigkeit zum Mitgliede resp. Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsraths. (§ 31 und 42 des Statuts.)

§ 14. Unter Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der §§ 31 und 42 des Statuts wird bestimmt:

Mitglieder der Direktion müssen im Besitze eines Aktiennennwertes von mindestens 5000 Thalern, Stellvertreter der Direktion, sowie Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsraths im Besitze eines Aktiennennwertes von mindestens 1000 Thalern sein.

Der Rechtskonsulent der Gesellschaft kann nicht wirkliches oder stellvertretendes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsraths sein.

Rechtsverbindlichkeit des Statuts.

§ 15. In allen vorstehend nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen findet das Statut und der erste Nachtrag vom 29. April 1861 auch auf die Eigenthümer der neuen Aktien volle Anwendung.

Litt. A.

Schema des Wechsels.

den ten 18

Gegeu diesen Wechsel zahle ich in Breslau an die Direktion der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder deren Ordre acht Wochen nach Sicht (400 Rthlr.) (800 Rthlr.) Preussisch Courant nach dem Münzfuß von 1764. Die Vorzeigung muß spätestens am 31. Dezember 1873 geschehen.

(Unterschrift.)

Litt. B.

Schema der Aktien über 500 Thaler.

Actie No.

der

Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

über

Fünf Hundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie (Name und Charakter des Aktionairs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Die Actie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Verpfändung der Actie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstatirenden Eigenthümer der Actie.

Die Direktion der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

des Anspruchs auf Steuer Vergütung ist auch die

27

Der Vorstehenden Statuten-Nachtrag ist in der heutigen General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vereinbart und vollzogen worden.
Breslau, den 5. November 1853.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Radenrode, Beverungen, Bärnkamp, Blothe, Minden, Lübbecke, Selgte und Rheine.

Zur Begründung von Ansprüchen auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.
Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bobelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Departement die kleine Jagd auf Hasen und Hühner am Abend des 14. Februar c. geschlossen wird.
Breslau, den 27. Januar 1854. I.

Nachdem am 18. Januar d. J. die Einführung und Verpflichtung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. gewählten Magistrats-Mitglieder in das Magistrats-Kollegium zu Zobten stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Zobten beendet, was wir in Gemäßheit des § 85 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Breslau, den 25. Januar 1854. I.

Die häufige Wahrnehmung, daß Feldmesser sich verschiedene Titel, als „Kondukteur“ oder „Regierungs-Kondukteur“ oder „Geometer“ und dergl., oft sogar mit dem Beisatz „Königlicher“ beilegen, veranlaßt uns, unsere Verordnung vom 26. Januar 1848 (Amtsblatt pro 1848, S. 31), wonach derjenige, der die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, nach erfolgter Vereidigung die Benennung „Feldmesser“ erhält, die Benennung „Kondukteur“ oder „Regierungs-Kondukteur“ aber unter sagt bleibt, hiermit in Erinnerung zu bringen.
Breslau, den 20. Januar 1854. I.

Der Maurermeister Abrecht Hennicke in Zobten ist als Unter-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
Breslau, den 20. Januar 1854. I.